

## **EINBRUCHDIEBSTAHL - Beraubung auf Transportwegen - ED3003.15**

### **1. Beraubung auf Transportwegen (Botenberaubung)**

1.1. Abweichend von Artikel 2 Punkt 7. der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind auch Schäden durch Beraubung auf Transportwegen versichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1.1.1. Die Beraubung muss auf Transportwegen innerhalb der Republik Österreich erfolgen; im angrenzenden Ausland besteht zusätzlich Versicherungsschutz, wenn sich der Übernahme- und Übergabeort des jeweiligen Transportes innerhalb Österreichs befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transportes ermöglicht,

1.1.2. die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen den Versicherungsnehmer oder die von ihm beauftragten Boten oder Begleitpersonen während der von ihnen durchzuführenden Transporte richten.

1.2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte.

1.3. Als Boten oder Begleitpersonen dürfen nur geeignete Personen über 18 Jahre beauftragt werden. Nicht geeignet sind geistig oder körperlich behinderte Personen.

1.4. Nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung durch die Boten sowie Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der beauftragten Boten oder Begleitpersonen herbeigeführt werden.

1.5. Sachschäden, die die beraubten Personen erleiden, sind im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.

1.6. Schäden werden bis zur vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko ersetzt.

### **2. Kassenbotenberaubung - Haftungserweiterung auf Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion**

Versicherungsschutz besteht auch für die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Werte, durch Brand, Blitzschlag und Explosion, sofern sich diese in Verwahrung des Kassenboten befinden bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführt werden.

### **3. Unfall von Kassenboten**

Versicherungsschutz besteht auch für die Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung des Umstandes, dass die versicherten Boten und deren Begleitpersonen, soweit letztere vertragsmäßig ausbedungen sind, infolge eines körperlichen Unfalles handlungsunfähig werden.

### **4. Hilfeleistungspflicht des Kassenboten**

Versicherungsschutz besteht für Transporte von Geld und Geldeswerten auch dann, wenn eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung des Umstandes erfolgt, dass der Kassenbote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 oder 95 des Strafgesetzbuches nachkommt.